



UVV-Änderung per 1. Juli 2024: Finanzielle Entlastung für Vereine des Breitensports

Per 1. Juli 2024 ist in der Verordnung über die Unfallversicherung eine wesentliche Ergänzung zu den Bestimmungen über die Ausnahmen der Versicherungspflicht in Kraft getreten. Von dieser Ergänzung sind Vereine des Breitensports unmittelbar betroffen.

■ Von Marco Riedi

Nach UVG müssen alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Unfälle versichert werden.¹ Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden gegen Berufsunfälle und, wenn diese mindestens durchschnittlich acht Stunden pro Woche arbeiten, auch gegen Nichtberufsunfälle zu versichern. Das Alter, die Art der Tätigkeit oder die Lohnhöhe der versicherten Person spielen dabei keine Rolle.

Deckungsproblematiken

Unfälle im Breitensport wurden oft als Nichtberufsunfälle behandelt und von der Unfallversicherung der Haupterwerbstätigkeit abgedeckt. Dabei wurde jedoch teilweise übersehen, dass Sportvereine als Arbeitgeber gelten, wenn sie ihre Mitglieder, Trainer oder Funktionäre entschädigen. Mittlerweile ist bekannt, dass auch für gering entlohnte Tätigkeiten in Sportvereinen eine Unfallversicherung nach UVG abgeschlossen werden muss.

Im Leistungsprozess wird sehr genau geprüft, ob sich ein gemeldeter Sportunfall im

Rahmen einer entlohnten Tätigkeit im Sportverein zugetragen hat und somit durch eine obligatorische Unfallversicherung abgedeckt sein muss. Fehlt diese Versicherung, und es handelt sich nicht um einen Nichtberufsunfall, der über die Unfallversicherung des Hauptarbeitgebers abgewickelt werden kann, muss die Ersatzkasse die gesetzlichen Leistungen erbringen.²

Herausforderungen für Vereine des Breitensports

Sportvereine stossen bei der Unfallversicherung auf mehrere Probleme: UVG-Leistungen umfassen Heilbehandlungskosten und Geldleistungen. Letztere werden bis zum UVG-Maximum von CHF 148 200.– ausgerichtet und bemessen sich nach dem versicherten Verdienst. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten wird das Taggeld basierend auf allen Einkommen berechnet.³ Der Unfallversicherer des Sportvereins muss daher nicht nur für die Heilkosten und das im Verein erzielte Einkommen aufkommen, sondern auch für das bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen

bis höchstens zum Maximalverdienst. Für die Bemessung der Prämie stützt sich die Unfallversicherung auf die Entschädigung des Sportvereins, was zu einer hohen Prämienbelastung führt.

Die Prämien müssen risikogerecht sein, was im Sport aufgrund hoher Unfallhäufigkeit zu hohen Prämien führt. Oft finden Sportvereine keinen Versicherer und müssen von der Ersatzkasse UVG nach dreimaliger Ablehnung von privaten Unfallversicherern einem Versicherer zugewiesen werden. Diese hohen Prämien belasten die Vereine stark, besonders wenn auch Ersatzprämien fällig sind.⁴

Die Ergänzung in der Verordnung über die Unfallversicherung soll nun den Breitensport entlasten. Es wird eine Unterscheidung zwischen Vereinen, die bedeutende Löhne zahlen, und solchen, die nur geringe Beiträge leisten, angestrebt. Bei Letzteren sollen Sportlerinnen, Sportler, Trainerinnen und Trainer unter bestimmten Voraussetzungen von der Unfallversicherungspflicht ausgenommen werden.

Inhalt der Verordnungsergänzung

Die in Kraft gesetzte Ausnahmeregelung gilt nur für Sportlerinnen, Sportler, Trainerinnen und Trainer. Service-, Reinigungs- oder Administrativpersonal bleibt weiterhin (und zwar einkommensunabhängig) UVG-pflichtig. Die Regelung soll für alle Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer in Breitensportvereinen gelten, deren Entschädigungen unter einer bestimmten Freigrenze liegen. Überschreitet hingegen eine Sportlerin oder ein Sportler resp. eine Trainerin oder ein Trainer diese Freigrenze,



PROVIDA



■ Unternehmensberatung ■ Steuern & Recht ■ Wirtschaftsprüfung ■ Treuhand

Wir beraten Sie ganzheitlich und decken das gesamte Spektrum von Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuer-/Rechtsberatung und Treuhandwesen kompetent ab.

Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Zürich – T +41 71 466 71 71 · info@provida.ch · **provida.ch**



sind alle anderen Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer des Vereins zu versichern.

Die Änderung der UVV nimmt nun Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer von der obligatorischen Unfallversicherungspflicht aus, die in Breitensportvereinen tätig sind und ein Einkommen von maximal zwei Drittel der minimalen jährlichen AHV-Altersrente (aktuell CHF 9800.–, ab 1.1.2025 CHF 10 080.–) erzielen.⁵ Diese Ausnahme gilt nur, wenn keine dieser soeben bezeichneten Personen im Verein über dieser Einkommensgrenze liegt.



BEISPIEL 1

Ein Tennisverein hat eine Trainerin angestellt. Anderes, entlohntes Personal ist nicht vorhanden. Diese Trainerin ist in ihrer Haupttätigkeit Payroll-Verantwortliche und übt die Tätigkeit im Tennisverein jeweils zweimal pro Woche abends aus. Der Verein entlohnt sie jährlich mit CHF 8400.–. Aufgrund der Höhe des Einkommens muss der Verein hierfür keine Unfallversicherung nach UVG abschliessen.

BEISPIEL 2

Um die Juniorenabteilung gezielt zu fördern, hat ein Volleyballverein zwei Trainer angestellt. Beide üben neben dieser Tätigkeit jeweils einen anderen Haupterwerb aus. Ein Trainer bezieht für diese Tätigkeit im Sportverein einen Jahresverdienst von CHF 12 000.–. Der andere Trainer erhält einen Jahreslohn von CHF 9000.–. Da in dieser Konstellation der Verdienst eines Trainers über der Einkommensgrenze liegt, muss der Verein beide Trainer für eben diese Tätigkeiten nach UVG versichern.

Durch diese neue Regelung sollen die meisten ehrenamtlich organisierten Breitensportvereine von der Versicherungspflicht befreit werden. Die oben bezeichnete Freigrenze orientiert sich an der minimalen AHV-Rente und passt sich somit zukünftigen Teuerungen an.

Unfälle im Rahmen der entlohnten Tätigkeit innerhalb der bezeichneten Lohnfreigrenze für einen Sportverein werden unterschiedlich behandelt: Wenn eine versicherte Person zusätzlich bei einem Hauptarbeitgeber angestellt ist, der eine NBU-Deckung bietet, wird ein Unfall im Sportverein als NBU behandelt und über die Unfallversicherung des Hauptarbeitgebers abgerechnet. Bei Personen ohne BU-Deckung durch den Verein und ohne NBU-Deckung aus einer Haupterwerbstätigkeit übernimmt die Krankenversicherung nach KVG zumindest die Heilungskosten.



BEISPIEL 3

Ein Unihockeyverein aus der dritthöchsten Liga beschäftigt einen ausländischen Spieler. Dieser Spieler erhält vom Verein pro Monat eine Entschädigung von CHF 650.–. Leistungsprämien sind keine vereinbart. Da dieser Spieler nicht als Profi beschäftigt ist, übt er als Haupterwerb im 80%-Pensum eine Tätigkeit im Detailhandel aus. Wenn dieser Spieler nun in seiner Tätigkeit beim Verein verunfallen sollte, handelt es sich aus rechtlicher Sicht zwar um einen Berufsunfall. Hingegen liegt hier ein Fall von Art. 2 Abs. 1. lit. j UVV vor; dieser Unfall wäre als Nichtberufsunfall über die Unfallversicherung seines Hauptarbeitgebers abzuwickeln.

BEISPIEL 4

Eine Person ist in einem Skiclub als Juniorentrainerin beschäftigt. Sie ist Hausfrau und Mutter und geht keiner anderweitigen entlohnten Tätigkeit nach. Der Skiclub entschädigt ihre Arbeit als Trainerin mit CHF 5000.– pro Jahr. Verunfallt sie im Rahmen ihrer Trainertätigkeit, liegt auch hier ein Fall von Art. 2 Abs. 1 lit. j UVV vor. Da sie keinen Haupterwerb ausübt, als Nichterwerbstätige gilt und somit über keine UVG-Deckung verfügt, sind zumindest die Heilkosten über die Grundversicherung ihrer Krankenkasse abgedeckt.

Fazit

Die Verordnungsänderung betrifft Breitensportvereine, die ihren Sportlerinnen, Sportlern, Trainerinnen und Trainern ein Einkommen von höchstens zwei Dritteln des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente zahlen. Solche Vereine können unter

Umständen zukünftig auf den Abschluss einer Unfallversicherung verzichten und werden dadurch finanziell entlastet.

Diese Verordnungsergänzung bringt im Leistungsfall die Konsequenz mit sich, dass entweder die Unfallversicherung des Vereins leistungspflichtig wird, wenn dort Löhne über der Freigrenze ausgerichtet werden, oder ein solches Ereignis wird über die Unfallversicherung des Hauptarbeitgebers der verunfallten Person abgewickelt, wenn sie im Breitensportverein nur ein geringes Einkommen im Rahmen des gesetzlich definierten Umfangs erzielt.

FUSSNOTEN

- 1 Art. 1a Abs. 1 UVG.
- 2 Art. 73 UVG.
- 3 Art. 23 Abs. 5 UVV.
- 4 Art. 95 Abs. 1 UVG.
- 5 Art. 2 Abs. 1 lit. j UVV.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungsfachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.